

Schützenverein Bobenheim-Roxheim 1972 e.V.

67240 Bobenheim-Roxheim, Schützenweg 1
Tel.: 06239 / 7703, Fax 06239 / 9264940
vorstand@sv-bobenheim-roxheim.de
www.sv-bobenheim-roxheim.de



Regeln „eingeschränkter Gaststättenbetrieb“ unter Corona

Stand 14.07.2020

Gastronomische Betriebe in Rheinland-Pfalz dürfen unter Beachtung folgender Maßgaben öffnen:

1. Die Gäste werden über die Zutrittsbeschränkungen und Abstandsregelungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert.
2. Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste mit Datum und Uhrzeit zu erfassen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer).
3. Gäste mit Corona-ähnlichen Symptomen oder die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu Corona-Infizierten hatten, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten.
4. Gäste müssen sich beim Betreten der Lokalität (Innen- wie Außenbereich) die Hände reinigen/desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender sind vorzuhalten.
5. Im Innenbereich sind die Gäste verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser ist unmittelbar am Platz entbehrlich. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.
6. Ansammlungen von wartenden Gästen sind zu vermeiden. Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen ist sowohl in möglichen Warteschlangen als auch zwischen den Tischen sicherzustellen.
7. Personal und Gästen sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. Allgemeine Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
8. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden. Für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.

9. Die Belegung der Tische richtet sich nach der geltenden Regelung des Landes Rheinland-Pfalz zum Aufenthalt von Personen in der Öffentlichkeit.
Der Mindestabstand von 1,5 Meter kann am Tisch unterschritten werden.
Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände sind ohne Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt!
Auf eine entsprechend großzügigere Bestuhlung ist zu achten
10. Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Tablett, Menagen, Servietten...) ist auf das Notwendige zu reduzieren.
11. Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 1,5 Meter Abstand) sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
12. Alle Räume, in denen sich Gäste länger aufhalten, sind regelmäßig zu lüften.
13. Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Gläser, Besteck, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
14. Die gleichzeitige Nutzung des Toilettenraums ist entsprechend der Größe in der Personenanzahl, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten darf, zu begrenzen. Abstandsregeln sind einzuhalten. Ggf. sind einzelne Toiletten/Pissoirs oder z.B. jede zweite zu sperren.

Generell gilt:

Es gelten die tages- und situationsabhängigen Anordnungen des Vorstandes!

Ärztliche Atteste bzgl. Befreiung von Mund-/Nasenschutz werden nicht akzeptiert!

Gästen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren!

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.

Bobenheim-Roxheim, den 14.07.2020
Frank Ackermann
Vorsitzender